

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 7. 10. 2020

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei

Erl. 30. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (RL Film/Medien/COVID-19) 1112
22130

B. Ministerium für Inneres und Sport**C. Finanzministerium**

Gem. RdErl. 29. 9. 2020, Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen 1114
21026 00 00 00 033

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****I. Justizministerium****K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

RdErl. 28. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geratenen Informations-einrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete (Corona-Unterstützung Informationseinrichtungen) 1114
28100

Erl. 7. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Einsparung von Treibhausgasemissionen 1115
28010

Erl. 7. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen 1118
28010

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

VO 9. 7. 2020, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kanstein in der Propstei Goslar 1120

VO 9. 7. 2020, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Paulus in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel 1121

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 18. 9. 2020, Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH 1122

Bek. 21. 9. 2020, Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG; Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg, Abschnitt 6 von westlich Wittingen (B 244) bis nördlich Ehra-Lessien (L 289), Bau-km 1 + 400,000 bis Bau-km 19 + 516,284 in den Gemarkungen Boitzenhagen, Ehra-Lessien, Eutzen, Glüsing, Knesebeck, Hagen bei Knesebeck, Teschendorf, Vorhop, Wittingen und mit trasenfernen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Wahrenholz, Emmen, Oerrel, Knesebeck-Hankensbüttel, Knesebeck-Dedelstorf, Rehlingen, Dalldorf, Dalldorf-Hillse, Leiferde, Kaiserwinkel 1122

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 24. 9. 2020, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 17 Schwinge 1123

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 16. 9. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Electrocycling GmbH, Goslar) 1123

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 7. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Boffzen) 1124

Bek. 7. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TanQuid GmbH & Co. KG, Duisburg) 1124

Stellenausschreibungen 1128

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
und Billigkeitsleistungen zur Förderung der Film-
und Medienwirtschaft in Niedersachsen
zur Bewältigung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie
(RL Film/Medien/COVID-19)**

Erl. d. StK v. 30. 9. 2020 — 205-59066 —

— VORIS 22130 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 44 und 53 LHO, der VV zu § 44 LHO sowie dieser Richtlinie Landesmittel in Form von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen aus dem „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen. Billigkeitsleistungen werden nur niedersächsischen Programmkinos, Filmkunsttheatern und Kinos gemäß Nummer 2.2 gewährt.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und zum Erhalt von Einrichtungen im Kulturbereich (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 COVID-19-SVG). Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Insbesondere ist es Ziel der Förderung, die Leistungsfähigkeit der Film- und Medienwirtschaft zu bewahren und die niedersächsischen Kinostandorte zu sichern, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gefährdet sind. Ferner sollen die Veranstalter von Filmfesten durch die Förderung von hybriden Veranstaltungsformen in die Lage versetzt werden, die langfristig geplanten Filmfeste trotz Mehrausgaben in Zeiten der COVID-19-Pandemie durchzuführen.

1.2 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —.

Alternativ kann die Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung oder Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und der Billigkeitsleistung
Förderfähig sind

2.1 Produktionen, die aus Gründen der COVID-19-Pandemie abgebrochen oder verschoben werden mussten und unter

Inkaufnahme von Mehrausgaben begonnen oder fortgesetzt werden, sofern dem Antragsteller eine schriftliche Förderzusage der nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH — im Folgenden: nordmedia — bis zum 18. 3. 2020 vorgelegen hat,

- 2.2 ortsfeste Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu sechs Sälen in Niedersachsen, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Sälen, unter Ausschluss von nicht gewerblichen Spielstellen (z. B. „Uni-Kinos“) und Kinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft („Kommunale Kinos“),
- 2.3 Filmfestivals in Niedersachsen, die aus Gründen der COVID-19-Pandemie als hybride Veranstaltungen teils in Präsenz, teils online durchgeführt werden sollen, sofern durch diese Form der Veranstaltung Mehrausgaben (z. B. durch Streaming) und Mindereinnahmen (z. B. beim Verkauf von Eintrittskarten) gegenüber einer bereits geplanten und nordmedia-geförderten Präsenzveranstaltung nachweisbar sind,
- 2.4 niedersächsische Produktionsunternehmen, die in die gleichzeitige Entwicklung mehrerer neuer Filmstoffe (sog. „Slate Funding“) von Autorinnen und Autoren investieren wollen, die während der COVID-19-Pandemie kaum oder nicht beauftragt wurden.

3. Zuwendungsempfänger und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Zuwendungen und/oder der Billigkeitsleistung sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts, die in der Film- und Medienwirtschaft tätig und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

4. Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach dieser Richtlinie unter den Voraussetzungen des Artikels 53 (Kultur und kulturelles Erbe) oder des Artikels 54 (Audiovisuelle Werke) AGVO erfolgen, jeweils einschließlich der in der AGVO festgelegten Höchstbeträge und Kumulierungsregeln. Bei alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020 stellt sie sicher, dass die dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.2 Der Antragsteller muss versichern, dass durch die Maßnahme seine wirtschaftliche Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie abgemildert wird und er damit zur Sicherung des Film- und Medienstandortes Niedersachsen beitragen kann. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch den Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Analog gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 1. 1. 2018 (abrufbar über www.nordmedia.de und dort über den Pfad „För-

derung > Beratung & Antragstellung > Förderrichtlinie der nordmedia“), sofern diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.

4.3 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen einen kulturwirtschaftlichen Effekt (Ausgaben) in Niedersachsen von mindestens 100 % der Zuwendungen erwarten lassen. Ein geringerer Regionaleffekt kann anerkannt werden, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist.

4.4 Bei einer Zuwendung nach Nummer 2.1 sind vorrangig Produktionen aus dem gemeinsamen Hilfsprogramm des Bundes und der Länder vom 27. 3. 2020 (abrufbar über <https://www.ffa.de/corona-soforthilfe-1.html>) zu berücksichtigen, die gemeinsam mit anderen Fördereinrichtungen des Bundes und anderer Länder gefördert wurden und deren Drehbeginn bis zum 30. 6. 2020 vorgesehen war, und nachrangig vergleichbare Produktionen, die ausschließlich von der nordmedia gefördert wurden.

4.5 Bei Beantragung einer Billigkeitsleistung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass eine Wiedereröffnung der Spielstelle (vgl. Nummer 2.2) nach pandemiebedingter Schließung im Jahr 2020 vorgesehen und/oder erfolgt ist. Die Antragsteller haben glaubhaft darzulegen, dass durch die Spielunterbrechung erhebliche Umsatzeinbußen gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum eingetreten sind; die Glaubhaftmachung erfolgt durch ein Testat einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers.

4.6 Für eine Zuwendung nach Nummer 2.3 hat der Veranstalter des hybriden Filmfestivals nachzuweisen, dass Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht durch Einsparungen im Rahmen des Projekts ausgeglichen werden können.

4.7 Eine Zuwendung nach Nummer 2.4 kann nur gewährt werden, wenn die Förderungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 die insgesamt verfügbaren Mittel nicht ausschöpfen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung nach Nummer 2.1 wird als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung bis zu 50 000 EUR gewährt. Sie beträgt bis zu 30 % der zuvor bereits gewährten nordmedia-Förderung. Pandemiebedingte Mehrausgaben können nur in Höhe von bis zu 30 % der ursprünglichen Herstellungskosten anerkannt werden. Die Konditionen der erfolgsbedingten Darlehensrückführung entsprechen der von nordmedia gewährten Vorförderung.

5.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.3 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 30 % der bereits gewährten nordmedia-Förderung, höchstens bis zu 40 000 EUR.

5.3 Die Zuwendung nach Nummer 2.4 wird als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens bis zu 41 000 EUR. Davon entfallen auf die Drehbuchentwicklung bis zu 20 000 EUR, auf jede Entwicklung eines Treatments bis zu 8 000 EUR und auf die Betreuung der Stoffe und der Autorinnen und Autoren bis zu 5 000 EUR. Eine Fördereinheit umfasst die Entwicklung von jeweils einem Drehbuch und zwei Treatments für fiktionale oder serielle Formate.

6. Höhe der Billigkeitsleistung

6.1 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.5 werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

6.2 Dem Antragsteller kann eine Einmalzahlung in Höhe von 5 000 EUR pro Spielstelle gewährt werden zuzüglich des jeweils im Jahr 2020 erhöhten Kinofilmprogrammpreises bei den Kinos, die sich erfolgreich um einen Preis beworben haben.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Der Bewilligungszeitraum aller nach Maßgabe dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen endet mit Ablauf des 30. 6. 2021.

7.2 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen (nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4) sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

8.2 Bewilligungsstelle ist die nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nordmedia.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

8.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt elektronisch mittels des Antragsportals der nordmedia, sofern die Bewilligungsstelle kein anderes Verfahren vorsieht. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Ein rechtsverbindlich unterzeichneter Ausdruck eines Antrags ist bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. 10. 2020 vollständig und in deutscher Sprache einzureichen. Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen sowie über Einreichtermine ergeben sich aus dieser Richtlinie und den zu einzelnen Förderbereichen herausgegebenen Merkblätter, die über die Internetseite der Bewilligungsstelle abrufbar sind.

8.5 Bei Anträgen auf zusätzliche Förderung einer bereits von der nordmedia geförderten Maßnahme gilt der von der nordmedia festgesetzte Maßnahmenbeginn auch für den nach dieser Richtlinie gestellten Folgeantrag als zugelassen.

8.6 Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.5 bewilligt die nordmedia im Rahmen ihrer Geschäftsführerermächtigung im Einvernehmen mit den das Land Niedersachsen vertretenden Mitgliedern des Vergabeausschusses der nordmedia. Über Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 entscheidet der Vergabeausschuss der nordmedia (ggf. im Umlaufverfahren), sofern er nicht in seiner Sitzung am 1. 7. 2020 einen Vorratsbeschluss getroffen hat.

8.7 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 7. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1112

C. Finanzministerium**Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst
des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 29. 9. 2020**
— VD3-12 54 3 —

— VORIS 21026 00 00 00 033 —

Bezug: RdErl. d. MI v. 15. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 30), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1619)
— VORIS 21026 00 00 00 033 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Zahnärztliche Versorgung, Zahnersatz,
kieferorthopädische Leistungen**

(1) Aufwendungen für die zahnärztliche Versorgung der oder des Heilfürsorgeberechtigten werden erstattet. Die zahnärztliche Versorgung umfasst alle Leistungen einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst medizinisch notwendig sind. Dazu gehören auch Leistungen im Rahmen einer Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie kieferorthopädische Leistungen nach Maßgabe des Absatzes 5. Ebenso gehören die Leistungen einer Fachärztin oder eines Facharztes oder einer anderen Person dazu, wenn diese von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt verordnet sind.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen im Rahmen einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen werden entsprechend § 56 SGB V erstattet. Heilfürsorge wird bis zur Höhe der nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 5 und 6 SGB V für die jeweilige Regelversorgung festgesetzten Beträge gewährt. Überschreiten die Aufwendungen für die Regelversorgung im Einzelfall den Höchstbetrag nach Satz 2, so wird Heilfürsorge in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Wählt die oder der Heilfürsorgeberechtigte eine über die Regelversorgung hinausgehende gleich- oder andersartige Versorgung, so hat sie oder er die Mehrkosten selbst zu tragen, es sei denn, dass die Aufwendungen aufgrund einer ergänzenden Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen im Leistungsumfang der Heilfürsorge enthalten sind.

(3) Die für die Gewährung von Heilfürsorge zuständige Stelle entscheidet bei einer Versorgung nach Absatz 2 auf Grundlage eines Heil- und Kostenplans, der vor Beginn der Behandlung einzureichen ist, über die Höhe des Erstattungsbetrages.

(4) Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Befundnummern 6.0 bis 6.9 der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist abweichend von Absatz 3 kein Heil- und Kostenplan vorzulegen, wenn

1. die Wiederherstellungsmaßnahme als alleinige Leistung erbracht wird oder
2. die Wiederherstellungsmaßnahme nach den Befundnummern 6.8 und 6.9 in Verbindung mit Leistungen nach den Befundnummern 1.4 und 1.5 erbracht wird.

(5) Aufwendungen für eine kieferorthopädische und/oder kieferchirurgische Behandlung werden erstattet, wenn die für die Heilfürsorge zuständige Stelle die Notwendigkeit der Behandlung vor deren Beginn auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans anerkannt hat. Abweichend von Satz 1 ist ein Heil- und Kostenplan nicht vorzulegen, wenn die Behandlung wegen einer schweren Kieferanomalie der oder des Heilfürsorgeberechtigten erforderlich ist oder die Behandlung unaufschiebbar notwendig ist.

(6) Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen werden nicht erstattet.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1114

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz****Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie
in finanzielle Defizite geratenen Informationseinrichtungen
der niedersächsischen Großschutzgebiete
(Corona-Unterstützung Informationseinrichtungen)****RdErl. d. MU v. 28. 9. 2020**
— 26-04011/05/300-0007 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1451)
— VORIS 28100 —**1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes eine Unterstützung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Großschutzgebiete) als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Aufgrund der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2), hier insbesondere die Schließung der Informationseinrichtungen für den Besucherverkehr, konnten die Informationseinrichtungen keine Einnahmen i. S. der Nummer 4.6 Buchst. b und c des Bezugserrlasses zur Deckung der unabwendbaren und fortlaufenden Unterhaltungskosten erzielen. Seit der Wiedereröffnung gibt es weiterhin Einschränkungen durch die Berücksichtigung der allgemein geltenden Abstandsregelungen und/oder die begrenzte Anzahl an Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen.

Mithilfe der Corona-Unterstützung Informationseinrichtungen sollen die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abgemildert werden und die Existenz der betroffenen Einrichtungen gesichert werden, da sie einen wichtigen Beitrag für die Informations- und Bildungsarbeit der niedersächsischen Großschutzgebiete leisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG).

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützung der Informationseinrichtungen wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Informationseinrichtungen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen, juristische Personen des privaten Rechts, Verbände oder Vereine, die Träger von Informationseinrichtungen sind und eine Zuwendung aufgrund des Bezugsverlustes erhalten.

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage der Einrichtung besteht. Dazu müssen die Antragsberechtigten versichern, dass infolge der COVID-19-Pandemie die Einnahmen aus dem Jahr 2020 hinter denen aus dem Jahr 2019 zurückbleiben (Liquiditätsengpass) oder dass Finanzmittel Dritter infolge der COVID-19-Pandemie ausbleiben. Dies setzt voraus, dass die jeweilige Einrichtung vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 % der den Liquiditätsengpass auslösenden Finanzierungslücke, höchstens jedoch 100 000 EUR. Die Höhe der anteiligen Finanzierung hängt vom Gesamtvolumen des Finanzierungsbedarfs nach dieser Richtlinie und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

5.2 Zur Ermittlung der Höhe der Finanzierungslücke werden sämtliche Einnahmen der Einrichtung des Jahres 2019 den Einnahmen des Jahres 2020 gegenübergestellt. Für die Monate Januar 2020 bis August 2020 werden die tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt. Für alle zu erwartenden Einnahmen der Monate September 2020 bis Dezember 2020 ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie eine Prognose zu treffen. Alle Einnahmen sind jeweils differenziert nach Einnahmearten aufzuschlüsseln. Die Differenz der Einnahmen für den Zeitraum März 2019 bis Dezember 2019 und den tatsächlichen und prognostizierten Einnahmen für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 ist die Finanzierungslücke.

5.3 Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Beantragte oder bereits erhaltene andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

5.4 Ausgaben für die Tilgung von laufenden Krediten und Investitionsausgaben werden nicht durch die Billigkeitsleistung finanziert. Bei der Ermittlung der Finanzierungslücke dürfen direkte pandemiebedingte Investitionen wie z. B. der Einbau von Schutzvorrichtungen, die Optimierung der Besuchersteuerung vor und in der Einrichtung sowie Maßnahmen zur Erfüllung von Hygienekonzepten berücksichtigt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist die zuständige Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltung. Es ist ein formloser, schriftlicher oder nach § 3 a VwVfG elektronischer Antrag zu stellen. Die im Antragsverfahren vom Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

6.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.3 Die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung ist durch einen Prüfbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Trägers der Nationalpark-Einrichtung oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich die weitere Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Unterstützung der Informationseinrichtungen stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung vor. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MU oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 8. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Nachrichtlich:
An die
Träger von Informationseinrichtungen im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

— Nds. MBL Nr. 46/2020 S. 1114

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Einsparung von Treibhausgasemissionen

Erl. d. MU v. 7. 10. 2020 — 52-25100/01-0002 —

— **VORIS 28010** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 LHO und der VV zu den §§ 23 und 44 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Mit diesem Förderprogramm soll ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen werden, um private Unternehmen trotz der aktuellen Krise zu nachhaltigen Investitionen anzuregen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Förderung neben der Anreiz- auch eine gewisse Lenkungswirkung beinhaltet. Gerade die Investitionen, die der Energieeffizienz, der Ressourceneffizienz und dem Klimaschutz dienen, dürfen in der Krise nicht langfristig verschoben werden oder ganz entfallen.

Das Programm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — und
- der ANBestP

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Energieeffizienzprojekte:

- a) Investitionen in Gebäudesanierungen und -umbauten und Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zur Verringerung des Energieverbrauchs (Prozesswärmeoptimierung, Abwärmenutzung, Einsatz energieeffizienter Geräte und Anlagen und erneuerbarer Energien),
- b) die Errichtung von Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie oder der Nutzung industrieller Abwärme einschließlich der Errichtung von Wärmenetzen zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten oder genutzten Wärme sowie die innovative Speicherung erneuerbarer Energien am Ort ihres Entstehens (ausgenommen sind Batteriespeichersysteme für Photovoltaik-Anlagen);

2.1.2 Ressourceneffizienzprojekte (betriebliche Investitionen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz):

- a) Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten mit dem Ziel der Einsparung oder der Steigerung der Wiedereinsatzmöglichkeit von Materialien,
- b) Investitionen in Maschinen und Anlagen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, z. B. durch Wiederaufarbeitung von Materialien oder zur Erhöhung des Recyclinganteils;

2.1.3 Klimaschutzprojekte:

- a) Investitionen in innovative Technologien, Prozesse und Produktionsverfahren (Pilot- und Demonstrationsvorhaben) zur Reduktion von Treibhausgasen,
- b) Investitionen in Technologien zur CO₂-Abtrennung und -Nutzung, die zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der privaten Wirtschaft. Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion sind nicht antragsberechtigt.

3.2 Unternehmen und Einrichtungen, die einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Mobile Anlagen des Antragstellers, welche gefördert werden, müssen in Niedersachsen verbleiben.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 10 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

Eine Kumulierung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie mit Zuwendungen aus anderen Förderrichtlinien des Landes, des Bundes oder der EU ist ausgeschlossen.

4.2 Bei der Antragstellung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit

als Kriterien die erwartete Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen. Zur Beurteilung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 kann die Bewilligungsstelle die Expertise Dritter einbinden.

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind dem Förderantrag eine durch das vom Antragsteller beauftragte sachkundige Ingenieurbüro oder Unternehmen (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle autorisierte Energieeffizienzexperten) erstellte Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten beizufügen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle vom Antragsteller ein Sachverständigengutachten über die prognostizierte Einsparung an CO₂-Äquivalenten verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind zuwendungsfähig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent p. a. werden bis zu 3 500 EUR gewährt.

5.3 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass vor Bewilligung sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreiz-effekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36, 38, 40, 41 und 46 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Auf die Berichterstattungspflichten der Bewilligungsstelle nach den Artikeln 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen. Informationen über jede Einzelbeihilfe über 500 000 EUR werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Alternativ kann eine Zuwendung an Unternehmen unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Soweit eine Zuwendung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen nach der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5.4 Die Maßnahmen sind wie folgt zuwendungsfähig (Zuwendungsintensitäten):

5.4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Buchst. a und b sind zuwendungsfähig

- nach Artikel 38 AGVO mit einer Zuwendungsintensität von 30 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 40 AGVO, sofern Beihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

- nach Artikel 41 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b AGVO berechnet werden,
- b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c AGVO berechnet werden,
- c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

- nach Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt 1 000 000 EUR pro Maßnahme.

- 5.4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig nach Artikel 36 AGVO mit einer Zuwendungsintensität von 40 %, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt 1 000 000 EUR pro Maßnahme.

- 5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 gilt:

- Für Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 36 AGVO, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, beträgt die Zuwendungsintensität 40 %. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Zuwendungsintensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden;
- für Beihilfen gemäß Artikel 25 AGVO für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchst. c AGVO handelt, beträgt die Zuwendungsintensität 25 %.

Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000.000 EUR pro Maßnahme.

- 5.4.4 Sofern die Förderung von Maßnahmen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die maximale Fördersumme beträgt 200 000 EUR.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen.

- 5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sind

- Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten,
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattung einschließlich dazugehöriger Nebenkosten,
- Kosten eines Sachverständigengutachtens nach Nummer 4.2 Abs. 3,
- Kosten der Prognose nach Nummer 4.2 Abs. 2,
- Planungskosten.

- 5.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind

- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattung einschließlich dazugehöriger Nebenkosten,

- Kosten eines Sachverständigengutachtens nach Nummer 4.2 Abs. 3,

- Kosten der Prognose nach Nummer 4.2 Abs. 2 und

- Planungskosten.

5.5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- Personal- und Verwaltungsausgaben,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung und
- Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

- 6.2 Neben den Prüfrechten und den Mitwirkungspflichten gemäß der Bestimmungen der ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird auf der Internetseite der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

- 6.3 Alle relevanten Daten und Berichte sind der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung zu stellen.

- 6.4 Gehen während des Zweckbindungszeitraumes (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Abschluss der Maßnahme, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über oder werden von demselben Träger an einen Standort außerhalb von Niedersachsen verbracht, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

- 7.3 Anträge sind bis spätestens 30. 6. 2022 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- 7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P Vordrucke vor.

- 7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG zulässig.

- 7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 des Rates [ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/1041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 7. 2020 [ABl. EU Nr. L 231 S. 4]).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-P nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zustimmen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

7.9 Nach Ablauf von zwei Jahren ist vom Zuwendungsempfänger aufgrund von Verbrauchsdaten, bei Nutzungsstillstand und/oder Nutzungswechsel aufgrund von Bedarfswerten, oder Daten zu eingesparten Ressourcen die Einhaltung der prognostizierten Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 7. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Kommunen
Wirtschaftsverbände
Kammern

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1115

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen

Erl. d. MU v. 7. 10. 2020 — 52-25100/01-0003 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 LHO und der VV zu den §§ 23 und 24 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Aus diesem Grund stellt das Land Niedersachsen Mittel für die nachhaltige Reduktion von Treibhausgasemissionen bei Einrichtungen gemeinnütziger Organisationen zur Verfügung.

Gegenstand der Förderung ist die energetische Sanierung von Gebäuden von sog. Non-Profit-Organisationen. Diese Organisationen sind in der aktuellen Krise stark von starken Einnahmefällen betroffen. Den Einrichtungen fehlt es durch die wegbrechenden Einnahmen an Eigenmitteln, um wirtschaftlich und aus Gründen des Klimaschutzes gebotene energetische Sanierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen. Dadurch werden diese Maßnahmen nicht oder nur verzögert umgesetzt. Ziel der Förderung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage einzudämmen und die gemeinnützigen Einrichtungen in die Lage zu versetzen, sinnvolle Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden trotz der Krise umzusetzen. Das Programm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — und
- der ANBestP

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Gebäuden, ausgenommen Sakralgebäude. Befindet sich das Sanierungsobjekt nicht im Eigentum des Antragstellers, muss sich der Eigentümer rechtsverbindlich bereit erklären, ggf. in die Rechte und Pflichten des Antragstellers einzutreten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Organisationen (sog. Non Profit Organisationen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) wie auch gemeinnützige soziale Einrichtungen, gemeinnützige gesundheitliche Einrichtungen und gemeinnützige Kultureinrichtungen. Antragsberechtigt sind auch unselbstständige Einheiten eines Trägers der in Satz 1 genannten Organisationen.

3.2 Organisationen, gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen, die einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 5 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

Eine Kumulierung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie mit Zuwendungen aus anderen Förderrichtlinien des Landes, des Bundes oder der EU ist ausgeschlossen.

4.2 Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die erwartete Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen.

Dem Förderantrag ist eine durch das vom Antragsteller beauftragte sachkundige Ingenieurbüro oder Unternehmen (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle autorisierte Energieeffizienzexperten) erstellte Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten beizufügen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle vom Antragsteller ein Sachverständigengutachten über die prognostizierte Einsparung an CO₂-Äquivalenten verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind zuwendungsfähig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Pro Tonne eingesparter CO₂-Äquivalente p. a. werden bis zu 3 500 EUR gewährt.

5.3 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass vor Bewilligung sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreiz-effekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 38, 40, 41, 46 und 53 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfeshöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Auf die Berichtserstattungspflichten der Bewilligungsbehörde nach den Artikeln 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen. Informationen über jede Einzelbeihilfe über 500 000 EUR werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Alternativ kann eine Zuwendung an Unternehmen und Einrichtungen unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen oder eine Einrichtung ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Soweit eine Zuwendung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen nach der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5.4 Die Maßnahmen sind zuwendungsfähig

— nach Artikel 38 AGVO mit einer Zuwendungsintensität von 30 %. Bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

- nach Artikel 40 AGVO, sofern Beihilfen für hochintensive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 41 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b AGVO berechnet werden,
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c AGVO berechnet werden,
 - c) bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte gewährt werden sollen. Die Zuwendungsintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen, kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für gemeinnützige Organisationen, die die Kriterien für mittlere Unternehmen erfüllen, um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- nach Artikel 53 AGVO, sofern Beihilfen für kulturelle Einrichtungen gewährt werden. Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Alternativ kann bei Beihilfen von nicht mehr als 2 000 000 EUR der Beihilfeshöchstbetrag auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Artikel 53 Abs. 6 bis 8 AGVO).

Die maximale Förderhöhe beträgt 1 000 000 EUR pro Maßnahme.

Sofern die Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die maximale Fördersumme beträgt 200 000 EUR.

5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen.

5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten,
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen, einschließlich dazugehöriger Nebenkosten,
- Planungskosten,
- Kosten der Prognose nach Nummer 4.2 Abs. 2 und
- Kosten eines Sachverständigengutachtens nach Nummer 4.2 Abs. 3.

5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- Personal- und Verwaltungsausgaben,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung und
- Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Neben den Prüfrechten und den Mitwirkungspflichten gemäß der Bestimmungen der ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird auf der Internetseite der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Alle relevanten Daten und Berichte sind der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Gehen während des Zweckbindungszeitraumes (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Abschluss der Maßnahme, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über oder werden von demselben Träger an einen Standort außerhalb von Niedersachsen verbracht, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstaten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind bis spätestens 30. 6. 2022 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG zulässig.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 des Rates [ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/1041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 7. 2020 [ABl. EU Nr. L 231 S. 4]).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom

Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-P nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zustimmen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

7.9 Nach Ablauf von zwei Jahren ist vom Zuwendungsempfänger aufgrund von Verbrauchsdaten, bei Nutzungsstillstand und/oder Nutzungswechsel aufgrund von Bedarfswerten, die Einhaltung der prognostizierten Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 7. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Kommunen
Wirtschafts- und Sozialverbände
Kammern
Kirchen

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1118

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kanstein in der Propstei Goslar

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65) in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

St. Andreas Langelsheim
St. Laurentius Astfeld in Langelsheim
St. Lukas zu Jerstedt in Goslar
St. Matthäus zu Bredelem in Langelsheim
St. Thomas Wolfshagen im Harz

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den

„Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband Kanstein“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 16. September 2015 werden im Kirchengemeindeverband Kanstein drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Langelsheim, Astfeld, Jerstedt mit Bredelem und Wolfshagen aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je zwei Vertreterin bzw. zwei Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Kirchenverbandes Goslar oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1120

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Paulus in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65) in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel,
Apostel-Kirche Groß Stöckheim in Wolfenbüttel,
Halchter in Wolfenbüttel,
Ohrum,
St. Bartholomäus Dorstadt,
St. Jakobi Adersheim in Wolfenbüttel,
St. Johannis Wolfenbüttel und
Versöhnungskirche Wolfenbüttel

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den

„Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband St. Paulus in Wolfenbüttel“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde St. Johannis Wolfenbüttel.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Wolfenbüttel vom 9. Juni 2016 werden im Kirchengemeindeverband St. Paulus in Wolfenbüttel vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet. Eine Stelle im Umfang von 100 % erhält einen Kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Halchter mit Ohrum und Dorstadt, und im Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Kirchenverbandes Braunschweig oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1121

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH**

**Bek. d. NLStBV v. 18. 9. 2020
— 3354.30312-2(35) —**

Bezug: Bek. d. MW v. 11. 6. 2002 (Nds. MBL S. 505)

Die NLStBV hat die Genehmigung der Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes mit Bescheid vom 28. 5. 2018 gemäß § 6 LuftVG wie folgt geändert:

Die Abnahme und Betriebsfreigabe der Änderung wurde am 22. 9. 2020 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

Betriebsfläche:

Endanflug- und Startfläche (FATO)	Quadrat mit Abmessungen 15,00 m x 15,00 m
und Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):	Oberfläche: Gitterroste
	Die FATO und die TLOF fallen zusammen.

Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die TLOF/ FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,50 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO/TLOF ein Quadrat mit den Abmessungen 22 m x 22 m.
	Oberfläche: Gitterroste.

Zugelassene Luftfahrzeuge:	Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
	— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 13,60 m,
	— bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 3,6 t,
	— der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.

Art des Betriebes:	Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht ¹⁾ .
--------------------	--

¹⁾ Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1; 2013 Nr. L 145 S. 38; 2015 Nr. L 37 S. 24, Nr. L 214 S. 28), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/886 der Kommission vom 26. 6. 2020 (ABl. EU Nr. L 205 S. 14), die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

— Nds. MBL Nr. 46/2020 S. 1122

**Durchführung einer Online-Konsultation
nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG
in dem Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG;
Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg,
Abschnitt 6 von westlich Wittingen (B 244)
bis nördlich Ehra-Lessien (L 289),
Bau-km 1 + 400,000 bis Bau-km 19 + 516,284
in den Gemarkungen Boitzenhagen, Ehra-Lessien,
Eutzen, Glüsing, Knesebeck, Hagen bei Knesebeck,
Teschendorf, Vorhop, Wittingen und mit trassenfernen
landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen
in den Gemarkungen Wahrenholz, Emmen, Oerrel,
Knesebeck-Hankensbüttel, Knesebeck-Dedelstorf,
Rehlingen, Dalldorf, Dalldorf-Hillerse,
Leiferde, Kaiserwinkel**

**Bek. d. NLStBV v. 21. 9. 2020
— 5119/P227.31027-2/18-A 39/6 —**

Bezug: Bek. v. 10. 3. 2020 (Nds. MBL S. 394)

1. Der ursprünglich festgesetzte Erörterungstermin wurde wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen aufgehoben; anstelle eines physischen Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt.

2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert haben, sowie auf Betroffene.

3. Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit **vom 19. 10. bis zum 9. 11. 2020** passwortgeschützt auf der Internetseite der NLStBV unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten bereitgestellt.

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wurde den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort bei der NLStBV unter Tel. 0511 3034-2037 anfordern.

4. Den am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 19. 10. bis zum 9. 11. 2020** schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterinnen- oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bek. ist auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal einsehbar, und zwar unter <https://uvp.niedersachsen.de/>.

Ferner wird der Text der Bek. auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf den Internetseiten der Samtgemeinde Wesendorf (<https://www.wesendorf.de/rathaus/rathaus/bekanntmachungen/>), der Samtgemeinde Meinersen (www.sg-meinersen.de), der Samtgemeinde Aue (<https://www.samtgemeinde-aue.de/home/ihre-samtgemeinde/aktuelles/bekanntmachungen.aspx>), der Samtgemeinde Brome (www.samtgemeinde-brome.de), der Samtgemeinde Hankensbüttel (www.sg-hankensbuettel.de), der Samtgemeinde Amelinghausen (<https://www.samtgemeinde-aminghausen.de/neuigkeiten.aspx>) und der Stadt Wittingen (https://www.wittingen.eu/110_bekanntmachungen.html) einsehbar sein.

— Nds. MBL Nr. 46/2020 S. 1122

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 17 Schwinge**

Vom 24. 9. 2020

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 70), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 17 Schwinge vom 14. 5. 2014 (Nds. MBL S. 406) erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Stade, den 24. 9. 2020

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Ochmann

— Nds. MBL. Nr. 46/2020 S. 1123

**Die Anlage ist auf den Seiten 1126—1127
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Electrocycling GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 9. 2020
— BS 18-159 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2019 (BGBl. I S. 432), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Electrocycling GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Betriebserweiterung ihrer bestehenden Aufbereitungsanlage für Elektroaltgeräte am Standort Landstraße 91, 38644 Goslar, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 8. 10. bis zum 21. 10. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie, wie in den beiden folgenden Absätzen weiter ausgeführt, **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Bad Harzburg, Rathaus, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs und

freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,

Tel. zur Terminvereinbarung: 05322 74-0.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Bad Harzburg eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweiligen o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 23. 11. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL. Nr. 46/2020 S. 1123

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Electrocycling GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar, wurde am 14. 9. 2020 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeitig geltenden Fassung) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeitig geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von max. 600 Tonnen je Tag (durchschnittlich 320 t/d) bei zusätzlicher Begrenzung der jährlichen Durchsatzkapazität auf 80 000 t.

Standort der Anlage

Standort: 38644 Goslar, Landstraße 91

Gemarkung: Harlingerode

Flur: 8

Flurstück: 3/18, 3/27, 3/30, 41/8.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Die Erweiterung der Betriebsfläche um 20 625 m² und die Nutzung der Erweiterungsfläche als Verkehrswege, Containerstellflächen und Bereitstellungs- bzw. Lagerflächen

für die Kunststoffsortierung und schadstoffentfrachtete Elektroaltgeräte und deren Baugruppen,

- Die Erhöhung der Lagermenge von gefährlichen Abfällen von derzeit 190 t auf 400 t in der Betriebseinheit 1 AN 100 (Ziffer Nr. 8.12.1.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV),
- Die Umsetzung des vorhandenen Gefahrstoffcontainers auf das Erweiterungsgelände im Nord-Westen Nr. 15,
- Die Errichtung und den Betrieb,
 - einer Produktions- und Instandhaltungshalle Nr. 21 mit ca. 2 000 m² Grundfläche inklusive Sozialräume,
 - einer Kunststoffsortierlinie in der neuen Produktionshalle Nr. 21,
 - einer sensorgestützten Sortierlinie in der neuen Produktionshalle Nr. 21,
 - einer Sieb-Sortierlinie in der neuen Produktionshalle Nr. 21,
 - eines Fahrzeugwaschplatzes,
 - von überdachten Schüttgutlagern Nr. 22,
 - einer LKW-Waage (Überfahrbrücke).

2. Aufschiebende Bedingung zur Sicherheitsleistung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme des erweiterten Abfalllagers für gefährliche Abfälle steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Erhöhung der Lagermenge an gefährlichem Abfall) vom Betreiber eine Sicherheit in Höhe von **5 640,00 EUR (in Worten: Fünftausendsechshundertvierzig Euro)** geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

3. Aufschiebende Bedingung zum Bodenschutz

Die erweiterte Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorliegt und diese Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

4. Auflagenvorbehalt zum Bodenschutz

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmungen in Abschnitt II. um die noch festzulegenden Einzelheiten zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt sein wird.

5. Hinweis zur Abwassereinleitung

Die vorliegende Entscheidung umfasst nicht die Genehmigung zur Einleitung des auf dem beantragten Waschplatz anfallenden Abwassers in die privaten Abwasseranlagen der Harz-Metall GmbH. Diese Genehmigung bzw. die Freistellung von der Genehmigungspflicht ist bei der zuständigen Wasserbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN) zu beantragen. Ein bis zum 30. 9. 2039 befristeter Freistellungsbescheid des NLWKN vom 24. 9. 2019 liegt bereits vor.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Auflagen und Nebenbestimmungen*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Boffzen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 7. 10. 2020
– HI 000022404/H 19-157 –**

Bezug: Bek. v. 24. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 648)

Die Firma Noelle + von Campe GmbH & Co. KG, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, hat mit Schreiben vom 8. 10. 2019 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch Erhöhung der Schmelzleistung von 370 t/d auf 790 t/d auf dem Betriebsgrundstück Werk II, Über den Gleisen in 37691 Boffzen, Gemarkung Boffzen, Flur 5, Flurstücke 576/47, 576/38, 576/40 und Flur 2, Flurstück 104/3, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung für

**Mittwoch, den 14. 10. 2020, ab 10.00 Uhr,
in den Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle (MZH),
Mühlengrube 12 B,
37691 Boffzen**

anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Unter Berücksichtigung der §§ 14 und 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Anlagen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in den Zeitungen „Täglicher Anzeiger Holzwinden“, „Westfalenblatt“ und „Beverunger Rundschau“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 5 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1124

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TanQuid GmbH & Co. KG, Duisburg)

**Bek. d. GAA Hannover v. 7. 10. 2020
– H 029018498 –**

Die Firma TanQuid GmbH & Co. KG, Schifferstraße 210, 47059 Duisburg, hat mit Schreiben vom 5. 3. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für Kraftstoff auf dem Grundstück in 30926 Seelze, Industriestraße 3, Gemarkung Letter, Flur 5, Flurstück 1/12 und

Gemarkung Harenberg, Flur 2, Flurstücke 18/2 und 18/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines 8 000 m³ Tanks für extrem entzündbare Flüssigkeiten,
- Errichtung eines 8 000 m³ Tanks für entzündbare Flüssigkeiten,
- Errichtung einer zusätzlichen Zwei-Gleis-Kesselwagenentladeanlage,
- Erweiterung einer vorhandenen Tanklastwagen-Füllbühne für Top-Loading um eine Füllspur zum Bottom-Loading.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im Jahr 2021, d. h. nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.2.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund Nummer 9.2.1.3 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 14. 10. bis zum 13. 11. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
telefonische Voranmeldung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Seelze, Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05137 828-0 ist erforderlich.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 10. 2020** und endet mit Ablauf des **30. 11. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-hn.niedersachsen.de

niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Donnerstag, den 7. 1. 2021, ab 10.00 Uhr,
Georg-Büchner-Gymnasium,
Hirtenweg 20–22,
30926 Seelze/Letter.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 7. 1. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 18 UVPG.



Anlage 2

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 17 Schwinge



— UHV17 Gewässer

□ UHV 17 Grenze

[123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis

N
1:70.000
TK 25

Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 18.09.2020

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Helmstedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine **Leiterin oder einen Leiter (m/w/d)**

für den Geschäftsbereich Personal und Organisation.

Der Landkreis Helmstedt mit etwa 750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sucht für den Geschäftsbereich Personal und Organisation zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin oder einen Leiter in Vollzeit. Es steht eine Stelle nach der BesGr. A 14 zur Verfügung.

Ihr wesentlicher Aufgabenbereich:

Als Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiter Personal und Organisation haben Sie die Leitungs- und Personalverantwortung für ca. 50 Beschäftigte aus den Abteilungen Personal, Organisation, Informationstechnologie und Digitalisierung, die mit ihren Dienstleistungen grundlegende Elemente für die Arbeit der anderen Geschäftsbereiche innerhalb der Kreisverwaltung zur Verfügung stellen.

Wesentliche Tätigkeiten sind die Beratung und Begleitung der Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen personal-, organisations-, IT- und digitalisierungsrelevanten Fragestellungen. Sie sind für eine ordnungsgemäße und zielorientierte Aufgabenverteilung in den Abteilungen verantwortlich, entwickeln Ziele und Schwerpunkte und nutzen Innovationspotenziale. Eine enge Kooperation und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vorständen, dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten wird dabei vorausgesetzt. Des Weiteren obliegt Ihnen als zukünftige Stelleninhaberin oder zukünftigem Stelleninhaber in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern die Verantwortlichkeit für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Geschäftsbereich und die Etablierung einer Präventionskultur zugunsten des langfristigen Erhalts und zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten der Kreisverwaltung.

Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit werden in den kommenden Jahren die Organisation der umfassenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Dienstleistungen sowie die Personalentwicklung der Kreisverwaltung des Landkreises Helmstedt sein.

Ihre fachlichen Kompetenzen:

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, nichttechnischer Verwaltungsdienst oder
- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und die Bereitschaft, die Befähigung für das zweite Einstiegsamt im Rahmen der beim Landkreis Helmstedt bestehenden Qualifizierungsrichtlinie zu erwerben oder
- ein Master- oder vergleichbares Hochschulstudium (vorzugsweise in einem verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Personal),
- aktuelle einschlägige Erfahrungen in Leitungs- und Führungspositionen (mit Befähigungsnachweisen),
- mehrjährige Berufserfahrung in einem oder mehreren Aufgabenbereichen der zugeordneten Abteilungen, vorzugsweise im Bereich Personal,

- Kenntnisse im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, im Beamten- und Personalvertretungsrecht und im Bereich des Personalmanagements sind ebenso wie mehrjährige Berufserfahrung in der Allgemeinen Verwaltung vorzugsweise in der Kommunalverwaltung vorteilhaft.

Ihre persönlichen Kompetenzen:

Gesucht wird eine motivierte und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die neben hoher sozialer Kompetenz, Verhandlungsgeschick, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, auch Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit sowie Belastbarkeit und Flexibilität mitbringt. Erwartet wird darüber hinaus die Befähigung zur selbständigen juristischen Arbeit, eine gute Auffassungsgabe und Entscheidungsfreude. Ein hohes Maß an Gender- und Veränderungskompetenz wird erwartet und abgefragt.

Wir bieten u. a.:

- abwechslungsreiche Aufgaben mit hoher Eigenverantwortung,
- eine leistungsgerechte Bezahlung,
- einen krisensicheren Arbeitsplatz,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit,
- betriebliches Gesundheitsmanagement.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich in Vollbeschäftigung zu leisten. Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist denkbar, wobei eine gleichzeitige Beschäftigung am Arbeitsplatz jedoch ausgeschlossen ist. Sollte die Stelle mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden, ist ein hohes Maß gegenseitiger Absprache Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da im Bereich der BesGr. A 14 eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt, sind gemäß § 11 Abs. 1 NGG Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Gleiches gilt für die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen. Es wird gebeten, auf eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Anschreiben oder Lebenslauf hinzuweisen.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit beim Landkreis Helmstedt geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) bitte **bis zum 30. 10. 2020** an den Landkreis Helmstedt, Personal und Organisation, Südertor 6, 38350 Helmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2020 S. 1128

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat L1 „Planung, Strategie, Landwirtschaft 4.0“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz/ Dienstposten

einer **Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das neu eingerichtete Referat soll zukünftig die strategische Ausrichtung der Arbeit des Hauses sowie die politischen und gesellschaftlichen Ziele mit einem gesamtheitlichen Ansatz bündeln, um sie so besser entwickeln, umsetzen und ihren Erfolg überwachen zu können. Wesentlich ist hierbei eine nach innen und außen gerichtete einheitliche offene und dialogorientierte Kommunikation.

- Mitarbeit bei der Gesamtkonzeption zur Strategie ML,
- Mitarbeit bei der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie Landwirtschaft 4.0,
- u. a. Koordinierung des Sondervermögens „Digitalisierung“,
- Unterstützung bei Anfragen, Sonderaufträgen, Koordination abteilungsübergreifender Themen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in der Agrarverwaltung und/oder in der Ministerialverwaltung ist von Vorteil, insbesondere in Bereichen der Grundsatzsachbearbeitung sowie der konzeptionellen Arbeit. Gleiches gilt für Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Strategie IT.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten,
- Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu

erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1153 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 1. 11. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Haferkamp, Tel. 0511 120-2053, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist

den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 46/2020 S. 1128

